

ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 "Emertsham – Südwest" – Fl.Nr.88/1
 DER GEMEINDE TACHERTING, LANDKREIS TRAUNSTEIN



Die Gemeinde Tacherting erläßt gemäß

§ 2 Abs.1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuch (BauGB),
 Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
 Verordnung über die baul. Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 und Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung
 diese Bebauungsplanerweiterung als Satzung.

I. Zeichnerische Festsetzungen

WA	Allgemeines Wohngebiet
0,25	Grundflächenzahl
0,40	Geschoßflächenzahl
II	zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
—	Baugrenze
Ga	Umgrenzung von Flächen für Garagen
↔	zwingende Firstrichtung
3	Maßzahlen in Meter, z.B. 3 m
—	öffentliche Straßenverkehrsfläche
—	Straßenbegrenzungslinie
▲	Einfahrt
—	private Grünfläche, für das Ortsbild bedeutsame Randeingrünung
●	zu pflanzende, heimische standortgerechte Bäume und Sträucher bzw. Hecke lt. Pflanzliste Ziffer 13 bzw. Pflanzschema Ziffer 12 des best. Bebauungsplanes
●	zu pflanzende Obstbäume (Hochstamm, Stu 18–20 cm)
■	Fläche für Versorgungsanlage Elektrizität (Trafostation)
—	Grenze des Änderungsbereiches

II. Zeichnerische Hinweise

—	bestehende Grundstücksgrenze
■	bestehendes Gebäude
13	fortlaufende Nummerierung der Grundstücke
88/1	Flurstücksnummer, z.B. 88/1

III. Textliche Festsetzungen:

- Bei der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und weitgehend versickerungsfähiges Belagsmaterial zu verwenden.
 Bei Garagenzufahrten und nichtüberdachten Stellplätzen ist nur die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen zulässig.
- Im Zuge der Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu lagern und gegebenenfalls wieder einzubauen.
- Das Niederschlagswasser ist durch Versickerung dem Untergrund zuzuführen.

IV. Textliche Hinweise:

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden (falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt).

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes "Emertsham – Südwest".

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 24. APR. 2003 die Aufstellung der Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 15. MAI 2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Erweiterung des Bebauungsplanes mit Begründung i.d. Fassung vom 04. APR. 2003 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23. MAI 2003 bis 28. JUNI 2003 öffentlich ausgelegt.

Tacherting, den 17. MAI 2003

.....
1. Bürgermeister

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 17. JULI 2003 wurde die Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17. JULI 2003 als Satzung beschlossen.

Tacherting, den 20. OKT. 2003

.....
1. Bürgermeister

Der Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17. JULI 2003 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting Nr. 113 vom 15. NOV. 2003 gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Erweiterung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs.3 u.4, 215 Abs.1 wurde hingewiesen.

Tacherting, den 27. NOV. 2003

.....
1. Bürgermeister

ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Emertsham – Südwest" – Fl.Nr.88/1

DER GEMEINDE TACHERTING, LANDKREIS TRAUNSTEIN

Der Planfertiger: Planungsbüro Josef Edtbauer
Lahröster 1, 83361 Kienberg

Tel. 08628/200, Fax. 08628/1269 04.04.2003
17.07.2003

erstellt in Zusammenarbeit mit
Ing.-Büro f. Städtebau u. Umweltplanung
Dipl.-Ing. Gabriele Schmid
Staufenstr. 27, 83395 Freilassing
Tel. 08654/650721 Fax. 08654/650722

J. Edtbauer

